

Heinrich V. wurde das (seit 1471) geeinte Land wieder geteilt. Da die Stände jedoch, die sich im Jahre 1523 zur sogen. landständischen Union zusammengeschlossen hatten, einer Realteilung widersprachen, wurde zwischen den Herzogen Johann Albrecht I. und Ulrich im Wismarischen Gemeinschaftsvertrag vom 11. März 1555 vereinbart, dass sie gemeinschaftlich regieren und nur »die Nutzungen und Einkünfte der Lande Mecklenburg in zwei gleiche Teile . . . sondern« wollten. Durch den »Ruppiner Machtspruch« vom 1. August 1556 wurde von dem zum Schiedsrichter angerufenen Markgrafen Joachim II. von Brandenburg die Nutzungsteilung vollzogen: Dem Herzog Johann Albrecht verblieb »Haus und Amt Schwerin«, während der Herzog Ulrich »Haus und Amt Güstrow« erhielt. Nachdem vorübergehend (seit 1610) das Land Mecklenburg wieder geeint war, kam es, nach Beseitigung des Widerspruches der Stände, 1621 zur zweiten Hauptteilung zwischen den Herzogen Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. Durch Erbvertrag vom 3. März 1621 wurde das Land in zwei Herzogtümer zerlegt, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Adolf Friedrich I. erhielt das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin, bestehend aus dem alten Stammlande Mecklenburg, einem Teile des Fürstentums Wenden und der Herrschaft Rostock, und den Grafschaften Schwerin und Dannenberg (letztere 1372 erworben). An Johann Albrecht II. fiel das aus dem übrigen Teile des Fürstentums Wenden und der Herrschaft Rostock nebst der Herrschaft Stargard gebildete Herzogtum Mecklenburg-Güstrow. Ausgenommen von der